Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2021/0297(COD)

1.3.2022

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates
(COM(2021)0579 – C9-0364/2021 – 2021/0297(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Maria Arena

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Seit 1971 gewährt die Europäische Union (EU) im Rahmen ihrer gemeinsamen Handelspolitik und entsprechend den allgemeinen für das auswärtige Handeln der EU geltenden Bestimmungen über ihr Schema allgemeiner Zollpräferenzen (Allgemeines Präferenzsystem – APS) Entwicklungsländern Zollpräferenzen. Ziel des APS ist es, Entwicklungsländern bei der Integration in die Weltwirtschaft zu helfen, die Armut zu verringern und durch die Förderung der grundlegenden Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte, des Umweltschutzes und einer verantwortungsvollen Staatsführung die nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.

Das APS umfasst drei Regelungen:

• Standard-APS: Für Länder mit niedrigem oder niedrigem mittlerem Einkommen ist für zwei Drittel der Zolltarifpositionen der EU eine Zollsenkung oder eine vollständige Zollbefreiung vorgesehen.

• APS+: Mit der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung werden für weitgehend dieselben Zolltarifpositionen wie beim Standard-APS die Sätze auf 0 % gesenkt. Sie wird gefährdeten Ländern mit niedrigem oder niedrigem mittlerem Einkommen gewährt, die 27 internationale Übereinkommen zu Menschenrechten, Arbeitnehmerrechten, Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung anwenden.

• EBA (Everything But Arms – Alles außer Waffen): Mit der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (least developed countries – LDC) wird diesen Ländern für alle Waren mit Ausnahme von Waffen und Munition ein zoll- und kontingentfreier Zugang zum Unionsmarkt gewährt.

Das derzeitige Schema gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Aus der Halbzeitbewertung der Kommission und der ergänzenden Studie von Sachverständigen ging hervor, dass der derzeitige Rahmen weitgehend wirksam ist und seinen Zielen gerecht wird. In wirtschaftlicher Hinsicht wurden mit dem APS gute Ergebnisse erzielt, da die Einfuhren aus den begünstigten Ländern in die EU gestiegen sind. Im Hinblick auf eine Verbesserung des Lebensstandards und bessere Umweltnormen oder die Schaffung von Anreizen für die begünstigten Länder zur verstärkten Einhaltung von Menschenrechten und anderen grundlegenden Rechten sowie von Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung wurde das Potenzial des APS jedoch noch nicht voll ausgeschöpft.

Am 22. September 2021 veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag für eine neue Verordnung für den Zeitraum 2024–2034. Die Elemente der derzeitigen APS-Verordnung wurden dabei weitgehend in den neuen Vorschlag übernommen. Mit dem Vorschlag wird das aktuelle APS im Hinblick auf Aspekte gestärkt, die für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, etwa die Erweiterung der Liste der einzuhaltenden Übereinkommen um weitere Instrumente aus den Bereichen Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung. Ferner sieht der Vorschlag Verbesserungen bei der Überwachung der Erfüllung der für das APS+ geltenden Anforderungen und eine stärkere Einbindung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung des APS vor. Zudem wird ein neues Schnellverfahren für die Rücknahme von Präferenzen bei schwerwiegenden Verstößen gegen

internationale Menschenrechtsnormen eingeführt.

Allerdings gibt es Bereiche, in denen der Vorschlag weiter gestärkt und wirksamer gestaltet werden sollte, unter anderem durch

– eine vor der Gewährung von Standard-APS- und APS+-Zollpräferenzen durchzuführende Ex-ante-Folgenabschätzung in Bezug auf die Menschenrechte, um die sektorspezifischen Risiken von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen in dem jeweiligen Land zu ermitteln;

– eine Ausweitung der positiven Konditionalität auf das Standard-APS-Schema;

– eine Erweiterung des Anhangs VI zu grundlegenden Übereinkommen;

– eine Steigerung der Transparenz und Wirksamkeit des Überwachungsverfahrens und eine stärkere Einbindung der internationalen und inländischen Zivilgesellschaft;

– eine (jeweils durch dieses Instrument zu erreichende) Förderung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und der Konformität der Gesetzgebung der begünstigten Länder mit den EU-Instrumenten zur Sorgfaltspflicht, insbesondere mit der EU-Verordnung Nr. 2368/2002 vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten, der EU-Verordnung Nr. 2017/821 vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie der Verordnung Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen;

– eine Stärkung des Beschwerdemechanismus durch Formalisierung der in dem Vorschlag genannten zentralen Anlaufstelle und die Öffnung dieser Anlaufstelle für Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft;

– eine klare Regelung zu der Möglichkeit sektorbezogener Rücknahmen von Präferenzen bei schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen in einem bestimmten Wirtschaftszweig.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Bevor einem Land eine Präferenzregelung gewährt wird, sollte die Kommission eine Ex-ante-Prüfung in Bezug auf die Menschenrechte und eine Umweltverträglichkeitsprüfung vornehmen und die Ergebnisse veröffentlichen, um Maßnahmen zu ermitteln, zu prüfen und aufzuzeigen, mit denen jedwedes Risiko von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen die Umweltvorschriften verhindert, gemindert, angegangen oder bekämpft werden kann.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Standard-APS-Regelung sollte allen Entwicklungsländern gewährt werden, die einen gemeinsamen Entwicklungsbedarf haben und sich auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden. Der Begriff „Entwicklungsland“ ist auf Ebene der WTO nicht definiert und es bleibt den Präferenzen gewährenden Ländern überlassen, die Liste der APS-förderfähigen Entwicklungsländer zu bestimmen. Länder, die den Übergang von einer Planwirtschaft zur Marktwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben und heute mächtige Volkswirtschaften mit einer starken Position im internationalen Handel sind, wie China, Hongkong, Macau und Russland, sollten im Rahmen des APS nicht als Entwicklungsländer betrachtet werden und daher aus der Liste der förderfähigen Länder gestrichen werden. Länder, die von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen oder als Länder mit mittlerem Einkommen***/obere***	(9) Die Standard-APS-Regelung sollte allen Entwicklungsländern gewährt werden, die einen gemeinsamen Entwicklungsbedarf haben und sich auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden ***und die in Anhang VI aufgeführten grundlegenden internationalen Übereinkommen unterzeichnet und sich zu deren Ratifizierung innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Anwendung der Regelung verpflichtet haben***. Der Begriff „Entwicklungsland“ ist auf ***der*** Ebene der WTO nicht definiert***,*** und es bleibt den Präferenzen gewährenden Ländern überlassen, die Liste der APS-förderfähigen Entwicklungsländer zu bestimmen. Länder, die den Übergang von einer Planwirtschaft zur Marktwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben und heute mächtige Volkswirtschaften mit einer starken Position im internationalen Handel sind, wie China, Hongkong, Macau und Russland, sollten im Rahmen des APS

Einkommenskategorie eingestuft werden, verfügen über ein Pro-Kopf-Einkommen in einer Höhe, ***die es ihnen erlaubt,*** eine größere Diversifizierung auch ohne die Zollpräferenzen im Rahmen des Schemas ***zu*** erreichen. Sie befinden sich in einer anderen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung und haben folglich nicht denselben Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung wie einkommensschwächere oder stärker gefährdete Entwicklungsländer. Zur Verhinderung ungerechtfertigter Diskriminierung ist eine unterschiedliche Behandlung notwendig; daher kommen diese Länder nicht in den Genuss der Standard-APS-Regelung. Überdies würde die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen nach dem APS durch Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit mittlerem Einkommen***/obere Einkommenskategorie*** einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck auf die Ausfuhren aus ärmeren, stärker gefährdeten Ländern erzeugen und könnte somit eine unzumutbare Belastung für diese stärker gefährdeten Entwicklungsländer darstellen. Die Standard-APS-Regelung sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass sich der Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung verändern kann; es sollte sichergestellt werden, dass die Regelung den Ländern weiterhin offensteht, wenn sich ihre Lage verändert.

nicht als Entwicklungsländer betrachtet werden und daher aus der Liste der förderfähigen Länder gestrichen werden. Länder, die von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen oder als Länder mit ***hohem*** mittlerem Einkommen eingestuft werden, verfügen über ein Pro-Kopf-Einkommen in einer Höhe, ***aufgrund dessen sie*** eine größere Diversifizierung auch ohne die Zollpräferenzen im Rahmen des Schemas erreichen ***können***. Sie befinden sich in einer anderen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung und haben folglich nicht denselben Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung wie einkommensschwächere oder stärker gefährdete Entwicklungsländer. Zur Verhinderung ungerechtfertigter Diskriminierung ist eine unterschiedliche Behandlung notwendig; daher kommen diese Länder nicht in den Genuss der Standard-APS-Regelung. Überdies würde die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen nach dem APS durch Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit ***hohem*** mittlerem Einkommen einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck auf die Ausfuhren aus ärmeren, stärker gefährdeten Ländern erzeugen und könnte somit eine unzumutbare Belastung für diese stärker gefährdeten Entwicklungsländer darstellen. Die Standard-APS-Regelung sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass sich der Bedarf in den Bereichen Handel, Finanzierung und Entwicklung verändern kann; es sollte sichergestellt werden, dass die Regelung den Ländern weiterhin offensteht, wenn sich ihre Lage verändert.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Sonderregelung für nachhaltige	(11) Die Sonderregelung für nachhaltige

Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) beruht auf dem ganzheitlichen Konzept für nachhaltige Entwicklung, das in internationalen Übereinkommen und Erklärungen wie der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung von 2002, der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019 und dem Abschlussdokument des Gipfels der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung von 2015, „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen anerkannt wird. Dementsprechend sollten die in der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung vorgesehenen zusätzlichen Zollpräferenzen denjenigen Entwicklungsländern gewährt werden, die aufgrund ***einer fehlenden*** Diversifizierung wirtschaftlich gefährdet sind, grundlegende internationale Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung ratifiziert haben und sich verpflichten, ihre tatsächliche Anwendung ***sicherzustellen***. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollte diesen Ländern dabei helfen, die zusätzlichen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich aus der Ratifizierung und der tatsächlichen Anwendung dieser

Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) beruht auf dem ganzheitlichen Konzept für nachhaltige Entwicklung, das in internationalen Übereinkommen und Erklärungen wie der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung von 2002, der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019 und dem Abschlussdokument des Gipfels der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung von 2015, „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen anerkannt wird. Dementsprechend sollten die in der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung vorgesehenen zusätzlichen Zollpräferenzen denjenigen Entwicklungsländern gewährt werden, die aufgrund ***fehlender*** Diversifizierung wirtschaftlich gefährdet sind, grundlegende internationale Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Klima- und Umweltschutz und verantwortungsvoller Staatsführung ratifiziert ***und mit deren Umsetzung begonnen*** haben und sich verpflichten, ihre tatsächliche Anwendung ***anzustreben, unter anderem durch, aber nicht nur durch einen öffentlichen, ambitionierten und mit Fristen versehenen Aktionsplan, der im Einklang mit dieser Verordnung verabschiedet wird***. Die Sonderregelung für nachhaltige

Übereinkommen ergeben. Die Liste der einschlägigen Übereinkommen sollte aktualisiert werden, damit sie die Entwicklung der grundlegenden internationalen Erklärungen und ***Standards*** besser widerspiegelt und einen proaktiven Ansatz für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen und der Agenda 2030[18] ermöglicht. Zu diesem Zweck werden folgende Übereinkommen hinzugefügt: das Übereinkommen von Paris (2015), das das Kyoto-Protokoll ersetzt; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK); das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC); das Übereinkommen Nr. 81 der IAO über die Arbeitsaufsicht; das Übereinkommen Nr. 144 der IAO über dreigliedrige Beratungen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

[18] Vereinte Nationen (2015). Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (A/RES/70/1), abrufbar unter: https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf.

Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sollte diesen Ländern dabei helfen, die zusätzlichen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich aus der Ratifizierung und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen ergeben. Die Liste der einschlägigen Übereinkommen sollte aktualisiert werden, damit sie die Entwicklung der grundlegenden internationalen Erklärungen und ***Normen*** besser widerspiegelt und einen proaktiven Ansatz für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen und der Agenda 2030[18] ermöglicht. Zu diesem Zweck werden folgende Übereinkommen hinzugefügt: das Übereinkommen von Paris (2015), das das Kyoto-Protokoll ersetzt; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK); das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC)***; das Erste Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte; das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs;*** das Übereinkommen Nr. 81 der IAO über die Arbeitsaufsicht; das Übereinkommen Nr. 144 der IAO über dreigliedrige Beratungen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

[18] Vereinte Nationen (2015). Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (A/RES/70/1), abrufbar unter: https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Kommission und ***gegebenenfalls*** der Europäische Auswärtige Dienst sollten den Stand der Ratifizierung der internationalen Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung und deren tatsächliche Anwendung überwachen, indem sie die entsprechenden sachdienlichen Informationen prüfen; dies sind insbesondere, sofern verfügbar, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen gemäß diesen Übereinkommen eingerichteten Aufsichtsgremien. Alle ***drei*** Jahre sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der jeweiligen Übereinkommen, über die Erfüllung der Berichtspflichten aus diesen Übereinkommen seitens der begünstigten Länder sowie über den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vorlegen.	(16) Die Kommission und ***unter Umständen*** der Europäische Auswärtige Dienst sollten den Stand der Ratifizierung der internationalen Übereinkommen zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung und deren tatsächliche Anwendung überwachen, indem sie die entsprechenden sachdienlichen Informationen prüfen; dies sind insbesondere, sofern verfügbar, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen gemäß diesen Übereinkommen eingerichteten Aufsichtsgremien. Alle ***zwei*** Jahre sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der jeweiligen Übereinkommen, über die Erfüllung der Berichtspflichten aus diesen Übereinkommen seitens der begünstigten Länder sowie über den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vorlegen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Aus Gründen der Kohärenz der Unionspolitik sollte die Kommission die begünstigten Länder darin bestärken, sich zu strengeren Sozial- und Umweltnormen zu verpflichten und im Einklang mit den in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgehaltenen Sorgfaltspflichten in den globalen Wertschöpfungsketten die nachhaltige

Entwicklung zu stärken.

Begründung

Wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments von 2010 zu Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen (2015/2038(INI) bekräftigt wurde, muss die APS-Verordnung mit den EU-Instrumenten zu Menschenrechten und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in Einklang stehen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Im Juli 2020 ernannte die Kommission den Leitenden Handelsbeauftragten, der für die Durchsetzung der Handelsregeln zuständig ist. In diesem Zusammenhang steht auch eine neue zentrale Anlaufstelle für Beschwerden, die die Kommission im Rahmen ihrer gesteigerten Anstrengungen zur Stärkung der Durchsetzung und Umsetzung von Handelsverpflichtungen im November 2020 eingerichtet hat. Über die zentrale Anlaufstelle gehen bei der Kommission Beschwerden zu handelspolitischen Angelegenheiten verschiedener Bereiche ein***;*** unter anderem zu Verstößen gegen die APS-Verpflichtungen. Dieses neue Beschwerdesystem sollte in den Rahmen der vorliegenden Verordnung integriert werden.	(18) Im Juli 2020 ernannte die Kommission den Leitenden Handelsbeauftragten, der für die Durchsetzung der Handelsregeln zuständig ist. In diesem Zusammenhang steht auch eine neue zentrale Anlaufstelle für Beschwerden, die die Kommission im Rahmen ihrer gesteigerten Anstrengungen zur Stärkung der Durchsetzung und Umsetzung von Handelsverpflichtungen im November 2020 eingerichtet hat. Über die zentrale Anlaufstelle gehen bei der Kommission Beschwerden zu handelspolitischen Angelegenheiten verschiedener Bereiche ein***,*** unter anderem zu Verstößen gegen die APS-Verpflichtungen. Dieses neue Beschwerdesystem sollte in den Rahmen der vorliegenden Verordnung integriert werden ***und Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern aus der Union und den begünstigten Ländern zugänglich sein***.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Eine geordnete internationale Migration kann den Herkunfts- und Zielländern der Migranten große Vorteile bringen und zur Deckung ihres Bedarfs im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung beitragen. Damit die Vorteile der Migration sowohl den Herkunfts- als auch den Zielländern zugutekommen, ist eine größere Kohärenz zwischen der Handels-, Entwicklungs- und Migrationspolitik wesentlich. Dabei ist es für Herkunftsländer und Zielländer gleichermaßen von entscheidender Bedeutung, gemeinsame Herausforderungen anzugehen, etwa die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger und bei ihrer dauerhaften Wiedereingliederung im Herkunftsland zu intensivieren, insbesondere um eine ständige Abwanderung der Erwerbsbevölkerung aus den Herkunftsländern und die sich daraus ergebenden langfristigen Folgen für die Entwicklung zu ***vermeiden*** und sicherzustellen, dass Migranten mit Würde behandelt werden.	(26) Eine geordnete internationale Migration kann den Herkunfts- und Zielländern der Migranten große Vorteile bringen und zur Deckung ihres Bedarfs im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung beitragen. Damit die Vorteile der Migration sowohl den Herkunfts- als auch den Zielländern zugutekommen, ist eine größere Kohärenz zwischen der Handels-, Entwicklungs- und Migrationspolitik wesentlich. Dabei ist es für Herkunftsländer und Zielländer gleichermaßen von entscheidender Bedeutung, gemeinsame Herausforderungen anzugehen, etwa die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger und bei ihrer dauerhaften Wiedereingliederung im Herkunftsland zu intensivieren, insbesondere um eine ständige Abwanderung der Erwerbsbevölkerung aus den Herkunftsländern und die sich daraus ergebenden langfristigen Folgen für die Entwicklung zu ***verhindern*** und sicherzustellen, dass Migranten mit Würde behandelt werden ***und dass die Menschenrechte der Migranten in vollem Umfang gewahrt werden***.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung stellen für die Union und ihre Partner eine gemeinsame Herausforderung dar. Insbesondere ist jeder Staat nach dem Völkergewohnheitsrecht und nach multilateralen internationalen Übereinkommen wie dem am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten	***entfällt***

Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt zur Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen verpflichtet. Eine Verbesserung der nachhaltigen Wiedereingliederung und des Kapazitätsaufbaus würde die lokale Entwicklung in den Partnerländern erheblich stärken.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) „schwerwiegende und systematische Verletzung“ weit verbreitete und systematische Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße, die Anlass zu ernster Besorgnis im Hinblick auf die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Artikel 21 EUV geben, worunter unter anderem folgende Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße fallen:
	i) Völkermord;
	ii) Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
	iii) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;
	iv) Sklaverei oder Zwangsarbeit;
	v) außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und Tötungen;
	vi) das Verschwindenlassen von Personen;
	vii) willkürliche Festnahmen oder Inhaftierungen;
	viii) Menschenhandel einschließlich Schleuserkriminalität;

ix) sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt;

x) sonstige Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges;

xi) Verletzungen der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit oder Verstöße dagegen;

xii) Verletzungen des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung oder Verstöße dagegen;

xiii) Verletzungen der Religions- bzw. Glaubensfreiheit oder Verstöße dagegen;

Die Indikatoren, anhand deren festgestellt werden kann, ob eine solche schwerwiegende und systematische Verletzung vorliegt, sollten klar sein und unter anderem folgende Indikatoren umfassen:

i) Urteile und Gutachten internationaler Menschenrechtsgerichte, Gerichte, Schiedsstellen oder -gerichte oder anderer Justizbehörden und -mechanismen;

ii) Einrichtung und Ergebnisse von Untersuchungskommissionen, Erkundungsmissionen, Sonderberichterstattern oder anderen Überwachungsmechanismen des Menschenrechtsrats oder der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder von anderen regionalen zwischenstaatlichen Stellen;

iii) Erkenntnisse des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderverfahren der Vereinten Nationen oder anderer unabhängiger Sachverständiger der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

iv) Berichte des Beratungsgremiums und von Organisationen der Zivilgesellschaft.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) „Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte“ die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen, die Menschenrechte zu achten und Schutz vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu gewähren, wie es in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 festgelegt wurde; die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf die international anerkannten Menschenrechte, also mindestens auf jene, die in der Internationalen Charta der Menschenrechte aufgeführt werden, und auf die Grundrechtsprinzipien, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit enthalten sind;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 11 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11c) „Organisation der Zivilgesellschaft“ ein breites Spektrum von Akteuren mit mehreren Rollen und Aufgaben, die im Laufe der Zeit und von Einrichtung zu Einrichtung sowie von Land zu Land variieren können, sowie alle nichtstaatlichen, gemeinnützigen, unabhängigen und gewaltfreien Organisationen umfasst, in denen Menschen sich zusammenschließen, um gemeinsame politische, kulturelle, religiöse, ökologische, soziale oder

wirtschaftliche Ziele und Ideale zu verfolgen, und die auf lokaler, nationaler, regionaler oder internationaler Ebene tätig sind und formale und informelle Organisationen in städtischen Gebieten und im ländlichen Raum einschließen;

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Menschenrechte und Umweltverträglichkeitsprüfung
	Bevor einem Land eine Präferenzregelung gewährt wird, nimmt die Kommission eine Ex-ante-Prüfung in Bezug auf die Menschenrechte und eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor, um Maßnahmen zu ermitteln, zu prüfen und aufzuzeigen, mit denen jedwedes Risiko von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen die Umweltvorschriften verhindert, gemindert, angegangen oder bekämpft werden kann, und veröffentlicht die Ergebnisse.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) die Ergebnisse einer von der Kommission gemäß Artikel 3a durchgeführten Ex-ante-Prüfung in Bezug auf Menschenrechte und Umweltverträglichkeit deuten auf ein erhebliches Risiko hin, dass es zu negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt in dem begünstigten Land kommt, und die

vorgeschlagenen Maßnahmen, mit denen dies verhindert, angegangen und bekämpft werden soll, sind unzureichend oder wurden von der Regierung des begünstigten Landes nicht angenommen;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) es bestehen hinreichende Gründe zu der Annahme, dass schwerwiegende und systematische Mängel und Verstöße gegen die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e genannten Bedingungen vorliegen;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(bc) es hat die in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Anwendung der Präferenzregelung weder unterzeichnet noch ratifiziert;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(bd) es hat innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, mit denen offensichtlich darauf abgezielt wird, die wirksame Umsetzung der nach dem Unionsrecht geltenden

Sorgfaltspflichten und insbesondere jene nach der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a], der Verordnung (EU) 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[1b] und der Verordnung (EG) 2368/2002 des Rates[1c] zu untergraben;

[1a] Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

[1b] Verordnung (EU) 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

[1c] Verordnung (EG) 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Kommission und unter Umständen der Europäische Auswärtige Dienst stellen sicher, dass Länder, die in den Genuss der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Standardregelung kommen, die in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Anwendung der

Präferenzregelung ratifiziert haben.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Die Kommission bestärkt die begünstigten Länder darin, Maßnahmen im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zu ergreifen, etwa durch die Annahme nationaler Aktionspläne, und im Einklang mit ihren Zusagen für die Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen zu sorgen. Es muss die Möglichkeit geben, Hilfsprogramme über das mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Europa in der Welt) zu finanzieren.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert hat und die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen, keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser	(b) sofern es alle in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen (im Folgenden „einschlägige Übereinkommen“) ratifiziert ***und mit deren Umsetzung begonnen*** hat und die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, insbesondere der jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien dieser Übereinkommen ***sowie der vom Beratungsgremium oder von***

Übereinkommen festgestellt hat;	***Organisationen der Zivilgesellschaft übermittelten Informationen***, keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen festgestellt hat;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) sofern es eine bindende Zusage abgibt, die ***Ratifizierung der*** einschlägigen Übereinkommen ***fortzuführen und die tatsächliche Anwendung dieser Übereinkommen zu gewährleisten, wobei es*** für die tatsächliche Anwendung der einschlägigen Übereinkommen einen ***Aktionsplan vorlegt***;	(d) sofern es eine bindende Zusage abgibt, die einschlägigen Übereinkommen ***zu ratifizieren und ihre wirksame Umsetzung durch einen ambitionierten und öffentlichen, mit Fristen versehenen Aktionsplan mit Maßnahmen sicherzustellen, die*** für die tatsächliche Anwendung der einschlägigen Übereinkommen ***erforderlich sind, der einen Fahrplan mit klaren Zielvorgaben und Fristen enthält und der von der Kommission in Absprache mit dem Europäischen Parlament genehmigt wird; dabei erzielen das begünstigte Land und die Kommission eine Einigung über den Aktionsplan, der anschließend veröffentlicht wird; zudem dient der Aktionsplan als Grundlage für den in Artikel 14 genannten Bericht;***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) sofern es keine innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, mit denen offensichtlich darauf abgezielt wird, die wirksame Umsetzung der nach dem Unionsrecht geltenden Sorgfaltspflichten und

	insbesondere jene nach den Verordnungen (EU) 2017/821, (EU) 995/2010 und (EG) 2368/2002 zu untergraben, und sofern es einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Leitlinien für Aktionspläne der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet hat;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(fa) sofern die Ergebnisse einer von der Kommission gemäß Artikel 3a durchgeführten Ex-ante-Prüfung in Bezug auf die Menschenrechte und die Umweltverträglichkeit kein erhebliches Risiko zeigen, dass es zu negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt in dem begünstigten Land kommen kann, oder die vorgeschlagenen Maßnahmen, mit denen dies verhindert und angegangen werden soll, ausreichend sind und von der Regierung des begünstigten Landes angenommen wurden;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Kommission befindet nach Prüfung des Antrags, dass das antragstellende Land die Voraussetzungen des Artikels 9 erfüllt.	(b) die Kommission befindet nach Prüfung des Antrags, ***die den Aktionsplan gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d umfasst, aber nicht darauf beschränkt ist, sowie auf der Grundlage der Ergebnisse***

	der in Artikel 3a genannten Prüfung in Bezug auf die Menschenrechte, dass das antragstellende Land die Voraussetzungen des Artikels 9 erfüllt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das antragstellende Land hat seinen Antrag schriftlich an die Kommission zu richten. Der Antrag hat umfassende Angaben zur Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und die bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f zu umfassen.	2. Das antragstellende Land hat seinen Antrag schriftlich an die Kommission zu richten. Der Antrag hat umfassende Angaben zur Ratifizierung ***und Umsetzung*** der einschlägigen Übereinkommen und die bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f ***einschließlich eines fertiggestellten Aktionsplans*** zu umfassen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Nach Prüfung des Antrags ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um dem antragstellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung einzuräumen, indem dieses Land in die Liste der APS+-begünstigten Länder aufgenommen wird.	4. ***Bei der Prüfung des Antrags konsultiert die Kommission das Europäische Parlament und den Rat sowie das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium.*** Nach Prüfung des Antrags ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um dem antragstellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung einzuräumen, indem dieses Land in die Liste der APS+-begünstigten Länder aufgenommen wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Wertzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle in den Anhängen III und VII aufgeführten Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land werden ausgesetzt.	1. Die Wertzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle in den Anhängen III und VII aufgeführten Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land werden ***nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Zeitplan für die Aussetzung von Zöllen*** ausgesetzt.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ab der Gewährung der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung überwacht die Kommission in Bezug auf jedes der APS+-begünstigten Länder den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung sowie die Zusammenarbeit des APS+-begünstigten Landes mit den einschlägigen Aufsichtsgremien. Dabei ***prüft*** die Kommission alle sachdienlichen Informationen, ***insbesondere*** die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien.	1. Ab der Gewährung der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung überwacht die Kommission in Bezug auf jedes der APS+-begünstigten Länder den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung sowie die Zusammenarbeit des APS+-begünstigten Landes mit den einschlägigen Aufsichtsgremien. Dabei ***bewertet*** die Kommission ***die Fortschritte der APS+-begünstigten Länder bei der Umsetzung ihrer Aktionspläne und prüft*** alle sachdienlichen Informationen, ***darunter auch*** die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien ***sowie hinreichend fundierte Informationen, die von einzelnen Bürgern, privatwirtschaftlichen Akteuren, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaftsvertretern und anderen relevanten Interessenträgern eingereicht werden. Die Informationen können auch über die zentrale Anlaufstelle eingereicht werden, die den Interessenträgern sowohl aus der Union als auch aus den APS+-begünstigten***

	Ländern zugänglich ist. Die Kommission sollte sich, auch über den EAD und die Delegationen, regelmäßig mit der lokalen und internationalen Zivilgesellschaft austauschen, um die Umsetzung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen durch die begünstigten Länder zu prüfen. Für die Überprüfung, Überwachung und Bewertung wird ein Zyklus von drei Jahren (im Folgenden „Überwachungszyklus“) festgelegt. Während des Anwendungszeitraums und des Überwachungszyklus erkundigt sich die Kommission auch nach den Ansichten des Europäischen Parlaments, die es in seinen zuständigen Ausschüssen und durch die einschlägigen im Plenum angenommenen Entschließungen zum Ausdruck gebracht hat.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein APS+-begünstigtes Land muss mit der Kommission zusammenarbeiten und alle Informationen vorlegen, die für die Beurteilung seiner Einhaltung der in Artikel 9 Buchstaben d, e und f genannten bindenden Zusagen und seiner Lage im Hinblick auf Artikel 9 Buchstaben b und c erforderlich sind.	2. Ein APS+-begünstigtes Land muss mit der Kommission zusammenarbeiten und alle Informationen vorlegen, die für die Beurteilung seiner Einhaltung der in Artikel 9 Buchstaben d ***(einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans)***, e und f genannten bindenden Zusagen und seiner Lage im Hinblick auf Artikel 9 Buchstaben b und c erforderlich sind.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Kommission führt – unter Umständen gemeinsam mit dem EAD – in jedem Überwachungszyklus eine hochrangige Überwachungsmission in

	den begünstigten Ländern durch, um die Fortschritte vor Ort, unter anderem hinsichtlich der Aktionspläne, zu bewerten. Im Rahmen der Mission werden die einschlägigen Interessenträger in den begünstigten Ländern, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger, gebührend konsultiert.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Zu Beginn jedes Überwachungszyklus übermittelt die Kommission allen APS+-begünstigten Ländern eine Liste, in der sie die Aspekte der Umsetzung aufführt, die im Überwachungszyklus angegangen werden müssen. Diese Liste wird öffentlich zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2c. Die Aktionspläne und die Empfehlungen der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes zu prioritären Umsetzungsmaßnahmen werden bei der Programmplanung der EU für die Entwicklungsfinanzierung berücksichtigt, um die APS+-begünstigten Länder bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Beratungsgremium
	1. Bei der Überprüfung, Überwachung und Bewertung der in Artikel 9 Buchstaben d, e und f genannten bindenden Zusagen wird die Kommission von einem Beratungsgremium unterstützt, das sich aus Vertretern der Interessenträger zusammensetzt.
	2. Die Kommission konsultiert dieses Beratungsgremium zu den von den APS+-begünstigten Ländern eingereichten Aktionsplänen im Hinblick auf deren Anwendung im Rahmen von APS+; zu diesem Zweck sollten auch Interessenträger aus den begünstigten Ländern an dem Beratungsgremium beteiligt sein. Darüber hinaus konsultiert die Kommission das Beratungsgremium und erstattet ihm Bericht, wenn sie die Umsetzung der Aktionspläne in jedem Überwachungszyklus bewertet, und im Allgemeinen so regelmäßig wie nötig während des Überwachungszyklus, unter anderem auch vor und nach Überwachungsmissionen.
	3. Das Beratungsgremium überwacht auch, ob APS+-begünstigte Länder Maßnahmen ergreifen, mit denen möglicherweise die nach Unionsrecht geltenden Sorgfaltspflichten und insbesondere die Verordnungen (EU) 2017/821, (EU) 995/2010 und (EG) 2368/2002 untergraben werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bis zum 1. Januar 2027 und danach alle ***drei*** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen, die Erfüllung der Berichtspflicht nach diesen Übereinkommen durch die APS+-begünstigten Länder sowie den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vor.	1. Bis zum 1. Januar 2027 und danach alle ***zwei*** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Ratifizierungsstatus der einschlägigen Übereinkommen, die Erfüllung der Berichtspflicht nach diesen Übereinkommen durch die APS+-begünstigten Länder sowie den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen vor***, wozu auch Scorecards zählen, die gemeinsam mit den begünstigten Ländern ausgewertet werden und sich auch, aber nicht nur auf die Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne stützen***.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Schlussfolgerungen der Kommission und ***gegebenenfalls*** des Europäischen Auswärtigen Dienstes darüber, ob die einzelnen APS+-begünstigten Länder ihre bindenden Zusagen bezüglich der Erfüllung ihrer Berichtspflicht, der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Aufsichtsgremien gemäß den einschlägigen Übereinkommen und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen einhalten***.***	(b) die Schlussfolgerungen der Kommission und ***unter Umständen*** des Europäischen Auswärtigen Dienstes darüber, ob die einzelnen APS+-begünstigten Länder ihre bindenden Zusagen bezüglich der Erfüllung ihrer Berichtspflicht, der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Aufsichtsgremien gemäß den einschlägigen Übereinkommen und der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen einhalten***, unter anderem durch eine Bewertung der Umsetzung ihrer Aktionspläne, und***

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(ba) eine Kopie der Scorecard, auf der die Kommission gemeinsam mit dem begünstigten Land eine Bewertung erstellt hat.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Bericht kann Informationen aus jeglichen Quellen enthalten, die der Kommission zweckdienlich erscheinen.	Der Bericht kann Informationen aus jeglichen Quellen enthalten, die der Kommission zweckdienlich erscheinen ***und zu denen auch Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner zählen***.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bei ihren Schlussfolgerungen zur tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen prüfen die Kommission und ***gegebenenfalls*** der Europäische Auswärtige Dienst die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien ***sowie*** – unbeschadet anderer Quellen – die Informationen, die ihnen ***vom Europäischen Parlament oder vom Rat sowie von Dritten***, ***einschließlich*** Regierungen und ***internationaler*** Organisationen, der Zivilgesellschaft und ***der Sozialpartner***, vorgelegt wurden.	3. Bei ihren Schlussfolgerungen zur tatsächlichen Anwendung der einschlägigen Übereinkommen prüfen die Kommission und ***unter Umständen*** der Europäische Auswärtige Dienst die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien***. Darüber hinaus holt die Kommission eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Rates ein und prüft*** – unbeschadet anderer Quellen – die Informationen, die ihnen ***von Dritten übermittelt wurden, darunter auch Beschwerden, die über die zentrale Anlaufstelle***, ***etwa von*** Regierungen und ***internationalen*** Organisationen, der Zivilgesellschaft und ***den Sozialpartnern***, vorgelegt wurden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung wird für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen, wenn dieses Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält oder wenn das APS+-begünstigte Land einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder der mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens gemäß Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist.	1. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung wird für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen, wenn dieses Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält***, unter anderem, wenn erhebliche Mängel oder ein systematisches Versagen bei der Umsetzung des in Artikel 9 Buchstabe d genannten Aktionsplans festgestellt werden,*** oder wenn das APS+-begünstigte Land einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder der mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens gemäß Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Hat die Kommission aufgrund der Schlussfolgerungen des ***Berichts nach*** Artikel 14 oder aufgrund der vorhandenen Angaben, einschließlich Nachweisen aus etwaigen Beschwerden, einen begründeten Zweifel, dass ein bestimmtes APS+-begünstigtes Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält oder einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist, erlässt sie nach dem ***Beratungsverfahren des Artikels*** 39 Absatz 2 einen	3. Hat die Kommission ***auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder*** aufgrund der Schlussfolgerungen des ***in*** Artikel 14 ***genannten Berichts*** oder aufgrund der vorhandenen Angaben, einschließlich Nachweisen***, die vom Europäischen Parlament über seine zuständigen Ausschüsse und die einschlägigen im Plenum angenommenen Entschließungen vorgelegt werden, und der Nachweise*** aus etwaigen Beschwerden, einen begründeten Zweifel, dass ein bestimmtes APS+-begünstigtes Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Buchstaben d, e und f nicht einhält***, auch hinsichtlich der Umsetzung seines***

Durchführungsrechtsakt zur Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat hierüber.	***Aktionsplans,*** oder einen Vorbehalt geäußert hat, der durch eines der einschlägigen Übereinkommen untersagt ist oder mit dem Ziel und dem Zweck dieses Übereinkommens im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c unvereinbar ist, ***so*** erlässt sie nach dem ***in Artikel*** 39 Absatz 2 ***genannten Beratungsverfahren*** einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat hierüber.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Kommission bietet dem APS+-begünstigten Land während des in Absatz 4 Buchstabe b festgesetzten Zeitraums uneingeschränkt Gelegenheit zur Zusammenarbeit.	5. Die Kommission bietet dem APS+-begünstigten Land während des in Absatz 4 Buchstabe b festgesetzten Zeitraums uneingeschränkt Gelegenheit zur Zusammenarbeit ***und zur Abstimmung im Hinblick darauf, bezüglich der Missachtung seiner in Absatz 3 genannten bindenden Zusagen Abhilfe zu schaffen***.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die	6. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die

Kommission alle sachdienlichen Informationen.	Kommission alle sachdienlichen Informationen***, auch jene von Organisationen der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern***.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der ***Feststellungen*** nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme. Dieser Durchführungsrechtsakt stützt sich unter anderem auf die eingereichten Angaben.	8. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der ***in den Absätzen 5 und 6 genannten Elemente*** nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme. Dieser Durchführungsrechtsakt stützt sich unter anderem auf die eingereichten Angaben.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b vorübergehend zurückzunehmen. ***Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die sozioökonomischen Auswirkungen der***	9. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b vorübergehend zurückzunehmen. ***Die Kommission nennt eindeutig und öffentlich die Gründe für die Rücknahme der Präferenzen und gibt klare Richtwerte vor, die das begünstigte***

vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigen.	***Land erreichen sollte, damit die Präferenzen wieder gewährt werden; nach diesen Richtwerten kann sich auch ein schrittweiser Ansatz richten, einschließlich einer progressiven Rücknahme oder erneuten Gewährung eines Teils der Begünstigungen nach klaren Richtwerten und unter klaren Bedingungen.***

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Während der Anwendung einer vorübergehenden Rücknahme setzt die Kommission den Dialog mit dem begünstigten Land auch in dem in Artikel 18a genannten Rahmen mit dem Ziel fort, die Ursachen für die in Absatz 3 genannte Rücknahme zu beseitigen. Die Kommission prüft regelmäßig und auch in dem in Artikel 14 genannten Bericht die Auswirkungen der Rücknahme auf die Abhilfemaßnahmen bezüglich der Verstöße sowie auf die Menschenrechtslage und die sozioökonomische Lage der Bevölkerung des betroffenen Landes. Während des gesamten Verfahrens konsultiert die Kommission regelmäßig das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Kommission und unter Umständen der EAD stellen sicher, dass Länder, die in den Genuss der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Sonderreglung

kommen, kontinuierliche und nachhaltige Fortschritte bei der Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen erzielen.

Bei der Programmplanung der EU für die Entwicklungsfinanzierung wird Ländern, die in den Genuss der in Absatz 1 genannten Sonderregelung kommen, Vorrang eingeräumt, um sie dabei zu unterstützen, Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen zu erzielen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel V – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für alle Regelungen geltende Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Rücknahme	***Verstärktes Engagement und*** für alle Regelungen geltende Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Rücknahme

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Im Rahmen einer Zusammenarbeit, einer Partnerschaft oder eines Assoziierungsabkommens, das die EU mit einem begünstigten Land abgeschlossen hat, wird jährlich in Absprache mit dem Europäischen Parlament eine Überprüfung des Status des Landes in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen vorgenommen. Zu diesem Zweck prüfen die Kommission – und unter Umständen der Europäische Auswärtige Dienst – und

	das begünstigte Land die Aspekte im Zusammenhang mit den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Bedingungen, auch in Bezug auf die bei der Kommission eingegangenen Beschwerden. Außerdem überprüfen die Kommission – und unter Umständen der Europäische Auswärtige Dienst – und das begünstigte Land den Status der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen und die in Artikel 17 Absatz 1a genannten Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung der in Anhang VI aufgeführten Übereinkommen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 können aus folgenden Gründen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden:	1. Die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 können aus folgenden Gründen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land ***oder für bestimmte Wirtschaftszweige des Landes*** vorübergehend ***vollständig oder teilweise*** zurückgenommen werden:

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) das begünstigte Land kann keine wirksame Umsetzung des Aktionsplans vorweisen;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) wenn die Kommission aufgrund einer Beschwerde oder aus eigener Initiative der Auffassung ist, dass hinreichende Gründe vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme der nach einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen gewährten Zollpräferenzen aus den in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Gründen rechtfertigen, kann die Kommission vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Artikel 19 Absatz 4 ihr Engagement in dem Partnerland verstärken und einen zweckbestimmten und mit Fristen versehenen Aktionsplan aushandeln, damit bei Verstößen Abhilfe geschaffen wird, unter anderem durch eine vollständige Zusammenarbeit mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(bb) wenn die Kommission entscheidet, eine Präferenzregelung für ein begünstigtes Land in einem bestimmten Wirtschaftszweig gemäß Artikel 19 Buchstaben a und b zurückzunehmen, kann die Kommission eine Liste der Unternehmen, EU-Einführer und lokalen Lieferanten veröffentlichen, die dennoch in den Genuss der Präferenzregelung kommen sollen; diese Liste sollte auf der Grundlage von Nachweisen erstellt werden, die von den Unternehmen

	darüber erbracht werden, dass sie ihre Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte in vollem Umfang erfüllt haben und dass ihre Lieferkette frei von Menschenrechtsverletzungen ist;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) bei schwerwiegenden Mängeln bei den Zollkontrollen bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe) ***oder im Zusammenhang mit der Verpflichtung des begünstigten Landes zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger*** oder schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Übereinkommen über Terrorismusbekämpfung oder Geldwäsche;	(c) bei schwerwiegenden Mängeln bei den Zollkontrollen bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe) oder schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Übereinkommen über Terrorismusbekämpfung oder Geldwäsche;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Zum Zweck der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt die Kommission insbesondere, ob die einschlägigen Aufsichtsgremien, Vertragsmechanismen und Aufsichtsmechanismen potenziell schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Prinzipien der einschlägigen Übereinkommen gemeldet haben, unter anderem auf der Grundlage folgender Indikatoren:
	– Einrichtung von Untersuchungskommissionen, Erkundungsmissionen,

länderspezifischen Sonderberichterstattern oder anderen Überwachungsmechanismen des Menschenrechtsrats oder der Generalversammlung der Vereinten Nationen;

– Ergebnisse des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderverfahren der Vereinten Nationen oder anderer unabhängiger Sachverständiger der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

– Berichte des IAO-Ausschusses für die Anwendung der Normen;

– Entscheidungen und Gutachten der internationalen Gerichtshöfe für Menschenrechte;

– Berichte des Beratungsgremiums und von Organisationen der Zivilgesellschaft.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Wenn sich insbesondere die Verstöße gegen die Prinzipien der in Anhang VI aufgeführten internationalen Übereinkommen aufgrund der verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien oder aufgrund hinreichend begründeter Bedenken des Europäischen Parlaments, des Rates, internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft einschließlich Gewerkschaften oder infolge einer Beschwerde als schwerwiegend erweisen, benachrichtigt die Kommission das begünstigte Land.
	Ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung gehen das begünstigte Land und die

Kommission für ein Jahr ein verstärktes Engagement ein, im Rahmen dessen sich das Land verpflichtet, mit Fristen versehene Fahrpläne mit konkreten Maßnahmen und nachhaltigen Lösungen zur Behebung der festgestellten schwerwiegenden und systematischen Verstöße einzuführen.

Die Kommission konsultiert während dieses verstärkten Engagements regelmäßig das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Falls es für notwendig erachtet wird, kann das verstärkte Engagement um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der Länder, mit denen das verstärkte Engagement über ein Jahr hinaus verlängert wurde, und aktualisiert diese Liste nach Bedarf regelmäßig. Die in Absatz 2a genannten Fahrpläne werden veröffentlicht.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Wenn die Kommission aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative tätig wird und zu der Auffassung gelangt, dass genügend Gründe vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme der im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen nach Absatz 1	3. Wenn die Kommission ***auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder*** aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative tätig wird und zu der Auffassung gelangt, dass genügend Gründe vorliegen ***könnten***, die ***– weil das begünstigte Land seinen Zusagen im Rahmen des verstärkten Engagements***

rechtfertigen, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, um ein Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzuleiten. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts.

nicht nachgekommen ist – eine vorübergehende Rücknahme der im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen ***oder*** nach Absatz 1 ***des vorliegenden Artikels*** rechtfertigen, ***so*** erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, um ein Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzuleiten. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die eingegangenen Beschwerden. Die Kommission informiert den Beschwerdeführer, das Europäische Parlament und den Rat, wenn sie entscheidet, dass die Beschwerde keine ausreichenden Nachweise in Bezug auf die in diesem Artikel genannten Indikatoren enthält.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) eine Erklärung der Kommission, dass sie die Lage in dem betreffenden begünstigten Land während des in Absatz 5 genannten Überwachungs- und Beurteilungszeitraums überwachen und beurteilen wird.	(b) eine Erklärung der Kommission, dass sie ***den Dialog im Rahmen des verstärkten Engagements fortsetzen und*** die Lage in dem betreffenden begünstigten Land während des in Absatz 5 genannten Überwachungs- und Beurteilungszeitraums

überwachen und beurteilen wird.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Während der sechsmonatigen Überwachungs- und Beurteilungsphase, die mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung beginnt, bietet die Kommission dem betreffenden begünstigten Land uneingeschränkt Gelegenheit ***zur Zusammenarbeit***.	5. Während der sechsmonatigen Überwachungs- und Beurteilungsphase, die mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung beginnt, bietet die Kommission dem betreffenden begünstigten Land ***jederzeit*** uneingeschränkt Gelegenheit***, sich mit ihr ins Benehmen zu setzen und mit ihr zusammenzuarbeiten***.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Kommission holt alle gegebenenfalls für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie sachdienliche Informationen aus anderen Quellen, ***gegebenenfalls*** einschließlich Nachweisen, die in Beschwerden oder von Dritten vorgelegt wurden. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen.	6. Die Kommission holt alle gegebenenfalls für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem die verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien sowie sachdienliche Informationen aus anderen Quellen, ***nötigenfalls*** einschließlich Nachweisen, die in Beschwerden oder von Dritten vorgelegt wurden. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen ***und berücksichtigt die von dem Land erzielten Fortschritte bei der Erfüllung seines Fahrplans im Rahmen des in Absatz 2a genannten verstärkten Engagements***.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Die Kommission legt dem betreffenden begünstigten Land innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 5 festgesetzten Frist einen Bericht über ihre Feststellungen und Schlussfolgerungen vor. Das begünstigte Land ist berechtigt, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt höchstens einen Monat.	7. Die Kommission legt dem betreffenden begünstigten Land innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 5 festgesetzten Frist ***und nach Konsultation des in Artikel 13a genannten Beratungsgremiums*** einen Bericht über ihre Feststellungen und Schlussfolgerungen vor. Das begünstigte Land ist berechtigt, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt höchstens einen Monat.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der ***Feststellungen*** nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme.	9. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der ***in Absatz 6 aufgeführten Elemente*** nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 39 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur	10. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur

Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen im Rahmen der ***Präferenzregelungen nach*** Artikel 1 Absatz 2 vorübergehend zurückzunehmen. ***Beim Erlass des delegierten Rechtsakts kann die Kommission gegebenenfalls die sozioökonomischen Auswirkungen der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen in dem begünstigten Land berücksichtigen.***	Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Zollpräferenzen im Rahmen der ***in*** Artikel 1 Absatz 2 ***genannten Präferenzregelungen*** vorübergehend zurückzunehmen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a. Während der Anwendung einer vorübergehenden Rücknahme setzt die Kommission den Dialog mit dem begünstigten Land auch in dem in Artikel 18a genannten Rahmen mit dem Ziel fort, die Ursachen für die in Absatz 1 genannte Rücknahme zu beseitigen. Die Kommission prüft regelmäßig die Auswirkungen der Rücknahme auf die Behebung der Verstöße und konsultiert das in Artikel 13a genannte Beratungsgremium.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass genügend Beweise vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund rechtfertigen, und dass die außergewöhnliche Schwere der Verstöße angesichts der besonderen Umstände in	16. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass genügend Beweise vorliegen, die eine vorübergehende Rücknahme aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Grund rechtfertigen, und dass die außergewöhnliche Schwere der Verstöße angesichts der besonderen Umstände in

dem begünstigten Land eine rasche Reaktion erfordert, so leitet sie das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme gemäß den Absätzen 3 bis 15 ein. Der in Absatz 4 Buchstabe b genannte Zeitraum wird jedoch auf ***zwei Monate*** und die in Absatz 8 genannte Frist ***wird*** auf ***fünf*** Monate verkürzt.	dem begünstigten Land eine rasche Reaktion erfordert, so leitet sie das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme gemäß den Absätzen 3 bis 15 ein. Der in Absatz 4 Buchstabe b genannte Zeitraum wird jedoch auf ***einen Monat*** und die in Absatz 8 genannte Frist auf ***drei*** Monate verkürzt.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 1. Januar 2027 und danach alle ***drei*** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Auswirkungen des Schemas vor, der den letzten ***Dreijahreszeitraum*** abdeckt und sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen erstreckt.	Bis zum 1. Januar 2027 und danach alle ***zwei*** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Auswirkungen des Schemas vor, der den letzten ***Zweijahreszeitraum*** abdeckt und sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen erstreckt.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (1998)

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Erstes Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Absatz 1 – Nummer1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. IAO-Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (1989)

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schema allgemeiner Zollpräferenzen und Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0579 – C9-0364/2021 – 2021/0297(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 4.10.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 4.10.2021
Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	20.1.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Maria Arena 11.11.2021
Prüfung im Ausschuss	10.12.2021
Datum der Annahme	2.2.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 60 –: 14 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alviina Alametsä, Alexander Alexandrov Yordanov, François Alfonsi, Maria Arena, Petras Auštrevičius, Traian Băsescu, Nicolas Bay, Malin Björk, Anna Bonfrisco, Reinhard Bütikofer, Fabio Massimo Castaldo, Susanna Ceccardi, Włodzimierz Cimoszewicz, Katalin Cseh, Tanja Fajon, Anna Fotyga, Michael Gahler, Sunčana Glavak, Raphaël Glucksmann, Klemen Grošelj, Bernard Guetta, Sandra Kalniete, Peter Kofod, Dietmar Köster, Andrius Kubilius, Ilhan Kyuchyuk, David Lega, Miriam Lexmann, Nathalie Loiseau, Antonio López-Istúriz White, Claudiu Manda, Lukas Mandl, Thierry Mariani, Pedro Marques, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Jörg Meuthen, Francisco José Millán Mon, Javier Nart, Gheorghe-Vlad Nistor, Urmas Paet, Demetris Papadakis, Kostas Papadakis, Tonino Picula, Manu Pineda, Giuliano Pisapia, Thijs Reuten, María Soraya Rodríguez Ramos, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Jacek Saryusz-Wolski, Andreas Schieder, Radosław Sikorski, Jordi Solé, Sergei Stanishev, Tineke Strik, Dominik Tarczyński, Hermann Tertsch, Dragoş Tudorache, Harald Vilimsky, Idoia Villanueva Ruiz, Viola Von Cramon-Taubadel, Thomas Waitz, Witold Jan Waszczykowski, Charlie Weimers, Salima Yenbou, Željana Zovko
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Karsten Lucke, Marisa Matias, Paulo Rangel, Peter van Dalen, Mick Wallace, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Samira Rafaela

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

60	+
NI	Fabio Massimo Castaldo
PPE	Alexander Alexandrov Yordanov, Traian Băsescu, Peter van Dalen, Michael Gahler, Sunčana Glavak, Sandra Kalniete, Andrius Kubilius, David Lega, Miriam Lexmann, Antonio López-Istúriz White, David McAllister, Lukas Mandl, Vangelis Meimarakis, Francisco José Millán Mon, Gheorghe-Vlad Nistor, Paulo Rangel, Radosław Sikorski, Javier Zarzalejos, Željana Zovko
Renew	Petras Auštrevičius, Katalin Cseh, Klemen Grošelj, Bernard Guetta, Ilhan Kyuchyuk, Nathalie Loiseau, Javier Nart, Urmas Paet, Samira Rafaela, María Soraya Rodríguez Ramos, Dragoş Tudorache
S&D	Maria Arena, Włodzimierz Cimoszewicz, Tanja Fajon, Raphaël Glucksmann, Dietmar Köster, Karsten Lucke, Claudiu Manda, Pedro Marques, Demetris Papadakis, Tonino Picula, Giuliano Pisapia, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Andreas Schieder, Sergei Stanishev
The Left	Malin Björk, Marisa Matias, Manu Pineda, Idoia Villanueva Ruiz, Mick Wallace
Verts/ALE	Alviina Alametsä, François Alfonsi, Reinhard Bütikofer, Jordi Solé, Tineke Strik, Viola Von Cramon-Taubadel, Thomas Waitz, Salima Yenbou

14	–
ECR	Anna Fotyga, Jacek Saryusz-Wolski, Dominik Tarczyński, Hermann Tertsch, Witold Jan Waszczykowski, Charlie Weimers
ID	Nicolas Bay, Anna Bonfrisco, Susanna Ceccardi, Peter Kofod, Thierry Mariani, Jörg Meuthen, Harald Vilimsky
NI	Kostas Papadakis

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
– : dagegen
0 : Enthaltung